

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

17. März 2017

Nr. 16 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|-------|
| 67/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Veterinäramt – über die Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung vom 15.02.2017 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest | 2 - 3 |
| 68/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Veterinäramt – über die Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung vom 14.11./22.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten. | 4 - 5 |

67/2017

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung)
vom 17.03.2017

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung vom 15.02.2017 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen
nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

1. Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Tierseuchenverordnung vom 15.02.2017 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hiermit wieder auf.
2. Diese Allgemeinverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
 - § 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
 - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293)
 - § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen (u. a. Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels in dem Ausbruchsbetrieb sowie epidemiologische Ermittlungen und klinische und virologische Untersuchungen) in dem mit Tierseuchenverordnung vom 15.02.2017 festgelegten Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durchgeführt worden sind, gilt der in einem Geflügelbestand in Delbrück am 15.02.2017 festgestellte Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel (Pute) als erloschen. Die mit Tierseuchenverordnung vom 15.02.2017 angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpestverordnung wieder aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich auf dem Postweg oder mündlich zur Niederschrift an die oben genannte Adresse zu richten.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

17. März 2017

Nr. 16 / S. 3

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Kreis Paderborn
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag

gez.
Dr. Bornhorst

68/2017

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

**Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung)
vom 17.03.2017**

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung vom 14.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten, geändert durch Tierseuchenverordnung vom 22.11.2016

1. Meine Tierseuchenverordnung vom 14.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung, geändert durch Tierseuchenverordnung vom 22.11.2016, hebe ich hiermit wieder auf.
2. Diese Allgemeinverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
 - § 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
 - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293)
 - § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602),
 - § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686)
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung:

Bei der aktuellen Bewertung der gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung zu treffenden Risikoabwägung ist auf der einen Seite insbesondere zu berücksichtigen, dass insbesondere bei Wassergeflügel (Enten, Gänse) mit der Dauer der Stallpflicht zunehmende Probleme bei der Aufstallung entstehen.

Auf der anderen Seite muss das Risiko einer möglichen Einschleppung des Geflügelpesterregers in heimische Bestände bewertet werden. Die letzte offizielle und maßgebliche Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (Bundeszentrum für Tiergesundheit) hierzu stammt vom 13. Februar. Danach kann die Gefahr einer möglichen Einschleppung des Geflügelpesterregers nach wie vor nicht ausgeschlossen werden.

Angesichts steigender Temperaturen und des bereits begonnenen Rückzugs von Wildvögeln und vor dem Hintergrund, dass in NRW seit dem 24. Februar kein neuer Fall mehr von Geflügelpest bei Wild-

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

17. März 2017

Nr. 16 / S. 5

vögeln und seit dem 15. Februar kein Fall in Nutzbeständen mehr aufgetreten ist, erscheint es von hier jedoch insgesamt vertretbar, die Aufstallungspflicht zum jetzigen Zeitpunkt wieder aufzuheben.

Dementsprechend ist die Tierseuchenverordnung vom 14.11.2016, geändert durch Tierseuchenverordnung vom 22.11.2016, wieder aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich auf dem Postweg oder mündlich zur Niederschrift an die oben genannte Adresse zu richten.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Kreis Paderborn
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag

gez.
Dr. Bornhorst